



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschuss
MdB Herr Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 22. April 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

Stichwort: Kinderbonus
Stichwort: Energiepreispauschale

Ergänzung der BVL-Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 BT-Drucksache 20/1333

Sehr geehrter Herr Rainer, sehr geehrte Damen und Herren,

der BVL begrüßt, dass aufgrund der aktuellen Kostensteigerungen für viele Bürger weitere Entlastungsmaßnahmen vorgesehen sind, die nach den vorliegenden Änderungsanträgen rund 16 Mrd. Euro betragen. Nachfolgend geben wir hierzu gern eine Einschätzung ab, die sich aufgrund der kurzen Einlassungsfrist auf einzelne Berechnungen und grundsätzliche Ausführungen beschränkt.

Zum Kinderbonus

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine befürwortet aus folgenden Gründen den Kinderbonus uneingeschränkt:

1. Entlastungswirkung

Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rund 34.885 Euro ist die Entlastung aus dem Kinderfreibetrag geringer als das gezahlte Kindergeld (Berechnung nach Grundtabelle, halber Kinderfreibetrag, 1. Kind). Das bedeutet, bis zu diesem Grenzbetrag werden Eltern

unabhängig vom Einkommen durch die Kindergeldzahlung in gleicher Höhe entlastet. Bei Zusammenveranlagung der Eltern verdoppelt sich der Betrag.

Durch die Gewährung des zusätzlichen Kinderbonus von 100 Euro verschiebt sich diese Einkommensgrenze auf 37.735 Euro. Eltern mit einem Einkommen oberhalb dieses Grenzbetrages erhalten mit der Einkommensteuerveranlagung eine höhere Steuerentlastung als das gezahlte Kindergeld (einschließlich Kinderbonus). Das bedeutet, dass ab diesem Einkommensbetrag der Kinderbonus nicht mehr zum Tragen kommt, weil sich die (durch Abzug der Kinderfreibeträge höhere) steuerliche Entlastung gegenüber der geltenden Rechtslage nicht verändert.

Im Bereich zwischen der alten und der neuen Einkommensgrenze, d. h. zwischen 34.885 Euro und 37.735 Euro, verringert sich die tatsächliche Entlastung durch den Kinderbonus vom vollen Betrag bis auf 0 Euro.

Beim 3. Kind beträgt der bisherige Grenzbetrag 36.935 Euro und der Grenzbetrag unter Berücksichtigung des Kinderbonus 39.850 Euro.

Aufgrund der dargestellten Wirkung bei unteren und mittleren Einkommen hält der BVL die Entlastung für sozial ausgewogen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass hiermit nur eine einkommensteuerrechtliche Bewertung vorliegt und keine Aussage für Fälle getroffen wird, in denen Kindergeld auf andere Sozialleistungen angerechnet wird.

2. Zur Gesetzssystematik und Umsetzung

Der vorgesehene Kinderbonus orientiert sich an den bereits mit dem Zweiten und dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz erfolgten zusätzlichen Kindergeldzahlungen (Kinderboni). Die Einmalzahlung hat keine Veränderung der Gesetzssystematik im Einkommensteuergesetz zur Folge. Es wird nur temporär das Verhältnis zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag zugunsten des Kindergeldes verschoben. Bei der Günstigerprüfung in der Einkommensteuerveranlagung wird der Kinderbonus gemäß § 31 Satz 4 EStG im Umfang des Kinderfreibetrages angerechnet, d. h. bei halbem Kinderfreibetrag (ein Elternteil ohne Übertragungstatbestände) wird der halbe Kinderbonus angerechnet.

Hinsichtlich der Auszahlung des Kinderbonus gehen wir davon aus, dass aufgrund der bereits vorliegenden Erfahrungen der vorherigen Kinderboni die Umsetzung keine relevanten Probleme bereitet. Zur Auszahlung steht ein bewährtes Verfahren zur Verfügung.

Zur Energiepreispauschale

Zur vorgesehene Energiepreispauschale hat der Bundesverband Lohnsteuervereine eine differenzierte Einschätzung.

Einerseits ist festzustellen, dass die Gewährung einer Energiepreispauschale in Form einer steuerpflichtigen Einnahme aufgrund der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die sowohl durch den progressiven Steuertarif als auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gewährleistet ist, zu einem sozial differenzierten Netto-Entlastungsbetrag führt, der im Vergleich zum Kinderbonus stärker einkommensabhängig gestaffelt ist. Zudem wirkt die Pauschale in den Fällen, in denen die Berücksichtigung bei der Lohnzahlung erfolgen kann, unmittelbar und sofort entlastend und erfordert – ebenso wie beim Kinderbonus - kein zusätzliches Antragsverfahren.

Die Ausgestaltung der Energiepreispauschale wirft jedoch sowohl rechtliche Fragen als auch Fragen zur Abgrenzung und Umsetzung auf.

Die Ableitung der Besteuerung (grundsätzliche Zurechnung gemäß § 2 EStG) ist nicht unproblematisch, u.a. weil die Einnahmen nicht aus einem Dienstverhältnis zufließen (vgl. § 2 Lohnsteuer-DV). Im Hinblick auf die besondere Situation und der temporären einmaligen Anwendung könnte diese Zuordnungsfiktion jedoch innerhalb des Gestaltungsrechts des Gesetzgebers liegen.

Gemäß § 113 des Gesetzentwurfs sind alle Personen anspruchsberechtigt, denen mindestens an einem Tag des Jahres 2022 Einnahmen aus den genannten Einkünften zugeflossen sind. Die Höhe kann dabei sehr gering sein. Auch geringfügige Tätigkeiten können zum Anspruch führen und Auszahlungen, die auf einer Erwerbstätigkeit im Vorjahr oder im Folgejahr beruhen. Ebenso können Einnahmen aus einer passiven Erwerbstätigkeit zum Anspruch berechtigen. Eine entsprechende Mehrbelastung aufgrund der Erwerbstätigkeit, die nach der Zielsetzung des Gesetzes mit der zu gewährenden Pauschale kompensiert werden soll, muss somit nicht zwingend vorliegen.

Zielgenauer wäre eine Lösung, die beim Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ansetzt, zum Beispiel bei den Regelungen, die entsprechende Aufwendungen nur pauschal oder mit einem Höchstbetrag berücksichtigen. So betreffen gestiegene Energiekosten vorrangig Arbeitnehmer, die Entfernungspauschale, Kilometerpauschale für Auswärtstätigkeiten oder den Höchstbetrag beim häuslichen Arbeitszimmer geltend machen. Eine Anpassung dieser Beträge angestiegene tatsächliche Aufwendungen wäre gesetzestechnisch und administrativ (rechentechnisch) einfacher und würde zu keinem Aufwand bei Dritten (Arbeitgeber) führen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Vorstandsvorsitzender

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer